



Botschaft Nr. 59

22. Mai 2013

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über den Beitritt zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen

Wir unterbreiten Ihnen den erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen.

1. Einleitung

Das Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (SGF 559.6) ist im Kanton Freiburg seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. Es wurde im Jahr 2003 geändert. Mit der Änderungsvereinbarung vom 5. Oktober 2012 hat die lateinische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (LKJPD) beschlossen, das Konkordat zu ändern, in erster Linie, um es mit dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zu koordinieren, das am 12. November 2010 von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet wurde. Die Gelegenheit wurde zudem genutzt, um mit der Änderungsvereinbarung das Konkordat auch in bestimmten anderen Punkten anzupassen: nähere Bestimmung der Pflichten der Unternehmen an sich; Einführung von Verwaltungsbussen; Einführung der Konkordatsprüfung, in bestimmten Fällen, für die Leiter von Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets; Einführung einer Strafbestimmung zur Bestrafung von Unternehmensleitern, die Personal ohne Bewilligung anstellen; Verankerung von wichtigen Bestimmungen aus Richtlinien im Konkordat.

Die LKJPD hat einen erläuternden Bericht erarbeitet, der dieser Botschaft angehängt ist.

Gemäss Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge (VertragsG, SGF 121.3) und Artikel 13 Abs. 2 des Vertrags vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Parlamente (ParlVer, SGF 121.4) liegt dieser Botschaft die Stellungnahme der Interparlamentarischen Kommission der Westschweiz vom 3. Juli 2012 bei. Diese hat am 1. Juni 2012 zu diesem Gegenstand getagt (s. Text im Anhang).

2. Auswirkungen

2.1. Folgen

Die Änderungsvereinbarung des Konkordats und der Gesetzesentwurf haben keinerlei Folgen für die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Sie haben auch keinerlei finanzielle und personelle Auswirkungen. Die Texte stehen im Einklang mit dem Bundesrecht und dem Recht der Europäischen Union.

2.2. Referendum

Der Beitritt zur Änderungsvereinbarung des Konkordats untersteht dem Gesetzesreferendum. Er untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Anhang

- > Erläuternder Bericht zum Entwurf der Vereinbarung vom 5. Oktober 2012 zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996
- > Stellungnahme der Interparlamentarischen Kommission der Westschweiz vom 3. Juli 2012

Erläuternder Bericht zum Entwurf der Vereinbarung vom 5. Oktober 2012 zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996

(Anpassung an das Konkordat der KKJPD vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen)

Zusammenfassung

Die Westschweizer Kantone sind Mitglieder des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (das KSU). Dieses Konkordat – das vollauf zufriedenstellt – sieht insbesondere ein Bewilligungssystem für Sicherheitsunternehmen vor, sowie für das Sicherheitspersonal dieser Unternehmen und das Sicherheitspersonal von Unternehmen, deren Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt und die Sicherheitsaufträge in den Konkordatskantonen erfüllen wollen. Das KSU stellt diverse personelle und verwaltungspolizeiliche Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligungen. Es auferlegt den Unternehmen und dem Personal auch zahlreiche Pflichten, namentlich die Pflicht zur Einhaltung der gültigen Gesetzgebung und die Weiterbildungspflicht.

Anfang 2006 nahm die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die Arbeiten für ein gesamtschweizerisches Konkordat auf. Die Westschweizer Konkordatskommission betreffend die Sicherheitsunternehmen (die KSU) war zu Beginn bei diesen Arbeiten involviert. Ursprünglich sollte das KSU als Vorlage für das gesamtschweizerische Konkordat dienen. Die KKJPD hat sich jedoch für die Ausarbeitung eines Konkordats entschieden, das sich in wesentlichen Punkten vom KSU unterscheidet (es werden alle Sicherheitsdienstleistungen eingeschlossen und nicht nur jene, die im Auftragsverhältnis ausgeführt werden; die Bewilligungen werden direkt dem Sicherheitspersonal erteilt, ohne Umweg über das Unternehmen; ein Grossteil der administrativen Aufgaben soll dem VSSU übertragen werden). Die LKJPD hat deshalb beschlossen, dem Konkordat der KKJPD nicht beizutreten.

Am 2. April 2009 verabschiedete die Generalversammlung der KKJPD das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen. Vorgesehen war, dass die Kantone innerhalb von zwei Jahren entweder dem Westschweizer Konkordat (dem KSU) oder dem Konkordat der KKJPD beitreten. Bis zum 1. Januar 2013 hatte kein Kanton formell sein Interesse bekundet, sich dem Westschweizer Konkordat anzuschliessen, und nur 5 Kantone hatten sich dem KKJPD-Konkordat angeschlossen (AI, SO, BS, UR und TG). In anderen Kantonen laufen die Arbeiten noch und 4 Kantone wollen dem KKJPD-Konkordat nicht beitreten (AG, OW, SZ und ZG). Das Konkordat wird am 1. Januar 2014 in Kraft treten, sobald die Konkordatskommission alle noch laufenden Umsetzungsarbeiten abgeschlossen und die KKJPD diese genehmigt hat.

Infolge der Realisierung des KKJPD-Konkordats änderte die LKJPD mehrere Punkte des KSU mit dem Ziel, einerseits seine Bestimmungen auf das zukünftige Konkordat der KKJPD abzustimmen und andererseits den möglichen Beitritt von Deutschschweizer Kantonen (und des Tessins) vorzubereiten. Die von der KSU vorbereiteten Arbeiten wurden am 5. Oktober 2012 mit der Verabschiedung der Vereinbarung zur Revision des KSU abgeschlossen. Eine interparlamentarische Konferenz (IPK) der Westschweiz wurde an der Sitzung vom 1. Juni 2012 in Freiburg für diese Arbeiten beigezogen. Diese IPK stellte einige Änderungsanträge, die alle von der LKJPD angenommen wurden.

Die wichtigsten Änderungen betreffen drei Bereiche:

1. Aufnahme von Bestimmungen aus dem KKJPD-Konkordat in das KSU

- *Ausdehnung des Geltungsbereichs des KSU auf das Aufsichtspersonal von öffentlichen Gaststätten und Geschäften (s. Art. 5 Abs. 1 und 2 KSU, wie vorgeschlagen).*

Es ist anzumerken, dass die Änderung aus verschiedenen Gründen keine Ausdehnung des KSU auf das Aufsichtspersonal an Sportveranstaltungen und Ermittlungsunternehmen vorsieht. Für Erweiterungen sind die Kantone zuständig (s. Art. 5 Abs. 3 KSU, wie vorgeschlagen).

- *(Mögliche) Einführung einer Prüfung für das Sicherheitspersonal, von deren Bestehen die Bewilligung abhängt. Diese Ergänzung wird jedoch nicht sofort umgesetzt. Die Revisionsvereinbarung enthält einen Zusatz (Zusatzvereinbarung 1), der die Bestimmungen festlegt, die im KSU bei einem entsprechenden Beschluss der LKJPD eingeführt würden (s. Art. 30a KSU, neu, wie vorgeschlagen). Auch hier übertragen die Parlamente die Kompetenz zur Einführung neuer Ausbildungsanforderungen an die LKJPD. Die LKJPD kann jedoch nur unter ganz bestimmten Bedingungen von dieser Kompetenzübertragung Gebrauch machen; diese sind in Artikel 30a Abs. 2 KSU (neu), so wie er vorgeschlagen ist, festgelegt. Es hängt alles von der Zahl, der Bedeutung und der geografischen Lage der Kantone ab, die dem Konkordat der LKJPD beitreten werden.*

2. Institutioneller Aspekt

- *Einführung der Möglichkeit, dass die LKJPD die Zusammensetzung und Aufgabe der Konkordatskommission im Falle eines Beitritts neuer Kantone ändert. Juristisch handelt es sich dabei um eine Übertragung von Befugnissen der Parlamente an die LKJPD (s. Art. 28a KSU, neu, wie vorgeschlagen).*
- *(Geplante) Erweiterung des Direktionsorgans des KSU auf Vertreter/-innen anderer Kantone (s. Art. 26, erster Satz KSU, wie vorgeschlagen).*

3. Änderungen anderer wesentlicher Punkte des KSU

- *Einführung der Möglichkeit dass die zuständigen Behörden bei Verstössen gegen Konkordatsregeln Verwaltungsbussen aussprechen (s. Art. 13 Abs. 3 Bst. c KSU, wie vorgeschlagen). Diese Möglichkeit erlaubt insbesondere eine Entlastung der Strafbehörden und eine schnelle Reaktion auf Verstösse durch die Leiter der Unternehmen und das Sicherheitspersonal, die über eine Bewilligung verfügen.*
- *Einführung einer Konkordatsprüfung für die Leiter von Sicherheitsunternehmen, deren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt (s. Art. 10 Abs. 1, zweiter Satz KSU, wie vorgeschlagen).*
- *Einführung einer klaren Strafnorm zur Ahndung der Anstellung von Sicherheitspersonal ohne Bewilligung durch die Leiter von Unternehmen (s. Art. 22 Abs. 1 Bst. c KSU, wie vorgeschlagen).*
- *Einführung / Präzisierung von spezifischen Bedingungen, welche die Unternehmen selbst erfüllen müssen (korrekte Anwendung der Rechtsgrundlagen, Haftpflichtversicherung über 5 Millionen Franken) (s. Art. 8 Abs. 1^{bis} KSU, neu, wie vorgeschlagen).*
- *Beschränkung der Geltungsdauer für Bewilligungen für den Einsatz von Hunden auf 2 Jahre.*
- *Verankerung wichtiger Bestimmungen, die zurzeit in Richtlinien stehen, im KSU (s. Art. 8 Abs. 1 Bst. a und 9 Abs. 1 Bst. d betreffend die wichtigsten Kriterien für das Ehrenhaftigkeitsbezeugnis; Art. 8 Abs. 2 betreffend die Konkordatsprüfung, Art. 15a Abs. 3 betreffend die Weiterbildung).*

I. DAS KONKORDAT ÜBER DIE SICHERHEITSUNTERNEHMEN IN KÜRZE

1. Das Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (das Konkordat) ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. Es wurde ein erstes Mal durch die Änderungsvereinbarung vom 3. Juli 2003 geändert.

Seit dem Inkrafttreten wird das Konkordat zur Zufriedenheit der Westschweizer Kantone angewandt; kein Kanton ist bisher ausgetreten. Die lateinische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (LKJPD) ist das Direktionsorgan des Konkordats und eine Konkordatskommission betreffend die Sicherheitsunternehmen ist mit der Regelung der Anwendung des Konkordats beauftragt. Sie sorgt für die Anwendung des Konkordats und hat insbesondere den Auftrag, Ausführungsbestimmungen und auslegende Richtlinien zu erlassen.

2. Im Januar 2012 waren 212 Sicherheitsunternehmen im Besitz einer Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit in den Konkordatskantonen und 7188 Sicherheitsagenten im Besitz einer Bewilligung, für diese Unternehmen tätig zu sein. Es wurden 623 Bewilligungen an Sicherheitsangestellte erteilt, die bei Sicherheitsunternehmen mit Sitz in anderen Kantonen angestellt waren (s. Art. 10 des Konkordats). Die Anzahl der Bewilligungen fällt von Kanton zu Kanton unterschiedlich aus. So sind die Kantone Genf (117 Bewilligungen), Waadt (40 Bewilligungen) und Neuenburg (24 Bewilligungen) jene Westschweizer Kantone, in denen der Beruf des Leiters eines Sicherheitsunternehmens am häufigsten ausgeübt wird. Die Ausübungsbewilligungen (Bewilligungen für Sicherheitspersonal von Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb des konkordatsrechtlichen Gebietes haben) werden gemäss den konkordatsrechtlichen Spezialbestimmungen im Wesentlichen durch den Kanton Freiburg erteilt (385 von insgesamt 623 Bewilligungen).

Es wurden ausserdem 129 Bewilligungen für den Einsatz von Hunden erteilt (s. Art. 10a des Konkordats). Zwei Kantone haben zudem die Möglichkeit aus Artikel 5 des Konkordats genutzt, um Aufgaben, die in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt werden, dem Konkordat zu unterstellen. So wenden die Kantone Freiburg (52 Bewilligungen) und Neuenburg (19 Bewilligungen) die Konkordatsbestimmungen auch auf Überwachungspersonal von öffentlichen Gaststätten an.

II. DAS KONKORDAT DER KKJPD ÜBER PRIVATE SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN (ENTSTEHUNG UND AUSWIRKUNGEN AUF DAS KONKORDAT)

1. Im Frühjahr 2006 begann die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD), teilweise auf Anregung der LKJPD, mit Arbeiten, um die kantonalen Vorschriften über die Sicherheitsunternehmen zu harmonisieren (damals befürchtete man noch – zu Unrecht –, dass die Bestimmungen des BGBM das im Konkordat vorgesehene Bewilligungssystem umstossen würden). Unter der Leitung des Generalsekretariats der KKJPD wurde eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, die auch Mitglieder der Konkordatskommission betreffend die Sicherheitsunternehmen sowie den Generalsekretär der LKJPD einschloss.

Zu Beginn der Arbeiten stand zur Diskussion, das Westschweizer Konkordat als Grundlage zu übernehmen. Diese Option wurde dann aber einseitig vom Generalsekretariat der KKJPD verworfen. So wurde schlussendlich vorgesehen, keine Regelungen über Sicherheitsaufgaben in privaten Örtlichkeiten zu erlassen, sondern ausschliesslich die Tätigkeiten im öffentlichen und halböffentlichen Raum zu regeln, eine Bewilligung für das

Unternehmen an sich einzuführen, eine Prüfung für die Sicherheitsangestellten einzuführen, die vor der Erteilung der Bewilligung abzulegen ist, und vor allem die Bewilligungen für die Sicherheitsangestellten persönlich an die Sicherheitsagenten zu erteilen, und nicht über das Unternehmen (vgl. das System des Konkordats zur „Bewilligung für die Anstellung von Personal“).

Ein erster Entwurf der Vereinbarung vom 14. November 2008 wurde Ende 2008 von der KKJPD bei den Kantonen in Vernehmlassung gegeben. Die LKJPD beschloss, die Vernehmlassung zentralisiert zu behandeln und eine Stellungnahme zuhanden der Westschweizer Kantone vorzubereiten. Sie hat ausserdem am 20. Oktober 2008 in Anwendung von Artikel 5 der Vereinbarung über die interparlamentarische Zusammenarbeit das „Forum des présidents“ der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten in dieser Angelegenheit angerufen.

2. Die Interparlamentarische Kommission (IPK), die sich mit diesem Gegenstand befasste, trat am 15. Januar 2009 in Freiburg zusammen und übermittelte ihre Feststellungen der LKJPD am 29. Januar 2009. Die Kommission befürwortete von Beginn weg eine Harmonisierung über ein Gesetz auf Bundesebene statt durch ein Konkordat. Grundsätzlich äusserte sie folgende Vorschläge:

- a) das Überwachungspersonal von öffentlichen Gaststätten den Bestimmungen der Vereinbarung zu unterstellen ;
- b) die Anwendung der Vereinbarung nicht auf den öffentlichen Bereich und öffentlich zugängliche Räume zu beschränken ;
- c) das Kriterium des Auftragsverhältnisses aus Artikel 5 des Westschweizer Konkordats zu übernehmen, um den Geltungsbereich der Vereinbarung klar abzugrenzen ;
- d) den Geltungsbereich auf ermittlungsdienstliche Tätigkeiten auszuweiten ;
- e) das System des Westschweizer Konkordats beizubehalten, bei dem den Unternehmen eine Bewilligung für die Anstellung von Personal erteilt wird ;
- f) ein System von Verwaltungsbussen einzuführen, um Verstösse gegen die Vereinbarung zu ahnden.

Die LKJPD nahm an ihrer Sitzung vom 13. März 2009 zu diesen Feststellungen Stellung. Sie trat auf alle Änderungsvorschläge ein. Am 19. März 2009 teilte sie ihren Entschluss dem Sekretariat der KKJPD mit. Sie begrüsst den Grundsatz eines Konkordats, das für alle Kantone gilt, stellte aber nach dem Beispiel der IPK die folgenden fünf Anträge:

- die Übernahme des Geltungsbereichs aus dem Westschweizer Konkordat (mit dem Kriterium zum Auftragsverhältnis) ;
- die Unterstellung des Überwachungspersonals von öffentlichen Gaststätten unter das Konkordat ;
- die Aufnahme der ermittlungsdienstlichen Tätigkeiten in den Geltungsbereich ;
- die Übernahme des Systems des Westschweizer Konkordats der Bewilligung für die Anstellung von Personal (für die Sicherheitsunternehmen) ;
- die Beschränkung der Rolle der Branchenvertreter auf eine beratende Funktion.

3. Die KKJPD stellte an ihrer Generalversammlung vom 2. April 2009 fest, dass die Rückmeldungen auf die Vernehmlassung sehr widersprüchlich ausgefallen waren. Schlussendlich wurde beschlossen, die Arbeiten zur Harmonisierung weiterzuverfolgen und einen neuen Konkordatsentwurf vorzubereiten. Dieser sollte sich dadurch auszeichnen, dass das Bewilligungssystem zugunsten eines einfachen Meldesystems aufgegeben wird und dass der Text überarbeitet und dadurch kürzer ausfallen sollte.

Am 17. Dezember 2009 gab die KKJPD einen neuen Konkordatsentwurf mit dem Titel „Konkordat über die privaten Sicherheitsdienstleistungen“ (Entwurf vom 29. September 2009) in Vernehmlassung. Das Konzept einer simplen Meldepflicht wurde verworfen und der Entwurf kam im Wesentlichen darauf zurück, was im Rahmen des Entwurfs vom 14. November 2008 vorgesehen war (Ausschluss des privaten Bereichs aus dem Geltungsbereich; persönliche Bewilligung direkt an die Person erteilt) und führte als Neuerung die so genannten „Ermittlungsdienste“ in den Geltungsbereich ein.

Die LKJPD nahm am 13. April 2010 zu diesem neuen Entwurf Stellung. In Anbetracht der Feststellung, dass die Westschweizer Kantone mehrere wichtige Elemente grundsätzlich nicht akzeptieren konnten (bereits erwähnt: Geltungsbereich, persönliche Bewilligung direkt an den Sicherheitsangestellten, ...), erklärte die LKJPD, dass sie dem Konkordat im vorgelegten Wortlaut nicht beitreten könne. Sie merkte zudem an, dass gegebenenfalls und nach einer ersten Analyse einige, unbestrittene, Bestimmungen des Entwurfs über ein „koordiniertes“ Westschweizer Konkordat in das Konkordat der LKJPD aufgenommen werden könnten. Es handelte sich dabei um folgende Elemente:

- a) die Anforderung der Ausbildung der Sicherheitsangestellten vor der Erteilung der Bewilligung ;
- b) den Einschluss von ermittlungsdienstlichen Tätigkeiten in den Geltungsbereich des Konkordats ;
- c) die Einführung einer Bewilligung für das Unternehmen an sich ;
- d) die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf bestimmte, im Konkordatsentwurf genannte Situationen (Aufsicht im „halböffentlichen“ Raum).

4. Nach der Vernehmlassung bereitete das Sekretariat der KKJPD einen neuen Konkordatsentwurf vor. Im neuen Entwurf (vom 20. September 2010) wurden die vorgängig gewählten Optionen beibehalten, neu wurde aber die Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf den gesamten privaten Bereich vorgesehen. Ausserdem sah eine Bestimmung vor, dass die Konkordatskommission selbst die Aufgaben in den Bereichen der Ausbildung und der Prüfung für die Sicherheitsangestellten sowie die Verwaltungsarbeiten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, einschliesslich der Ausstellung der Konkordatsausweise, an eine Branchenorganisation übertragen kann (konkret: dem Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen VSSU).

Mit dem Schreiben vom 8. November 2010 teilte die LKJPD der KKJPD erneut mit, dass sie dem vorgelegten Entwurf nicht beitreten könne. Sie erwähnte auch die Punkte, die übernommen werden könnten.

Der Entwurf der KKJPD wurde seit dieser Stellungnahme der LKJPD nicht mehr geändert.

5. **An der Herbstversammlung vom 12. November 2010 nahm die KKJPD den Entwurf des Konkordats an (seither mit Datum vom 12. November 2010). Sie verabschiedete ausserdem die Empfehlung an die Kantone, innert einer Frist von zwei Jahren**

entweder dem Westschweizer Konkordat oder dem Konkordat der KKJPD beizutreten.

Am 2. Februar 2011 sandte das Generalsekretariat das Konkordat vom 12. November 2010 zur Weiterbehandlung an die Kantone. Die Exekutiven aller Westschweizer Kantone haben sich gegen den Beitritt zum Konkordat der KKJPD ausgesprochen und diesbezüglich auf die Stellungnahme der LKJPD vom 8. November 2010 verwiesen.

Laut der Planung der KKJPD ist das Inkrafttreten des Konkordats der KKJPD nicht vor dem 1. Januar 2016 möglich. Bis im August 2011 trat lediglich der Kanton Appenzell Innerrhoden dem Konkordat der KKJPD bei.

6. Die Konkordatskommission betreffend die Sicherheitsunternehmen nahm eine Lagebeurteilung im Hinblick auf die Änderung des Westschweizer Konkordats infolge der Entscheide der KKJPD vor. Sie schlug der LKJPD vor, vorbereitende Arbeiten zur Änderung des Konkordats im Hinblick auf die folgenden drei Aspekte durchzuführen:
- a) Änderung der institutionellen Bestimmungen des Konkordats, um den Beitritt anderer Kantone vorzubereiten (z.B. TI und BE) ;
 - b) Änderung der materiellen Bestimmungen des Konkordats, um die Bestimmungen einzufügen, die aus dem Konkordat der KKJPD übernommen werden könnten (Koordination des Westschweizer Konkordats mit dem Konkordat der KKJPD) ;
 - c) Nutzen der Gelegenheit, um einige andere Punkte des Konkordats zu ändern.

Die LKJPD hat diese allgemeinen Vorschläge an ihrer Sitzung vom 25. März 2011 gutgeheissen und die Konkordatskommission gebeten, ihr bis am 30. September 2011 die Vorschläge zur Änderung des Konkordats vorzulegen.

7. Am 16. Juni 2011 verabschiedete die Konkordatskommission einen Vorentwurf der Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen mit einem erläuternden Bericht dazu.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge der Konkordatskommission betrafen folgende Aspekte:

- a) **Institutioneller Aspekt:** Einführung der Möglichkeit, für die LKJPD, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Konkordatskommission anzupassen, falls weitere Kantone dem Konkordat beitreten; Erweiterung der Mitglieder des Direktionsorgans des Konkordats.
- b) **Einführung der Bestimmungen des Konkordats der KKJPD im Westschweizer Konkordat (System des koordinierten Konkordats):** Einführung eines Bewilligungssystems für Überwachungspersonal von öffentlichen Gaststätten, Geschäften und Sportveranstaltungen; allfällige Einführung der Pflicht für das Sicherheitspersonal, eine Prüfung abzulegen, bevor sie eine Bewilligung erhalten; Ausdehnung des Konkordatsystems auf die ermittlungsdienstlichen Tätigkeiten, falls die Kantone dies beschliessen.
- c) **Anpassung des Konkordats in anderen Punkten:** Nähere Bestimmung der Pflichten der Unternehmen an sich; Einführung der Verwaltungsbusse; Einführung der Konkordatsprüfung, in bestimmten Fällen, für die Leiter von Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets; Einführung einer Strafbestimmung zur Bestrafung von Unternehmensleitern, die Personal ohne

Bewilligung anstellen; Verankerung von wichtigen Bestimmungen aus Richtlinien im Konkordat.

Dieser Vorentwurf wurde am 28. Juni 2011 der Konferenz der kantonalen Konferenz der Polizeikommandanten der Westschweiz und der Kantone Bern und Tessin (CCPC-RBT) unterbreitet. Die Konferenz hat keine Bemerkungen angebracht.

8. Die LKJPD hat an ihrer Sitzung vom 30. September 2011 die vorgeschlagenen Änderungen gutgeheissen und den erläuternden Bericht verabschiedet. Im Dezember 2011 hat sie die Texte zur Weiterbehandlung an die interparlamentarische Koordinationsstelle (ParlVer) übermittelt.
9. Eine interparlamentarische Kommission (IPK) ist zu diesem Gegenstand am 1. Juni 2012 zusammengekommen. Wir verweisen diesbezüglich auf den Bericht und die Stellungnahme der IPK vom 3. Juli 2012, die diesem erläuternden Bericht beigelegt sind.

Die LKJPD hat an ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2012 allen von der IPK vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen Folge gegeben; die Änderungen sind in den Text der Änderungsvereinbarung integriert worden.

10. Am 1. Januar 2013 ist das Konkordat der KKJPD noch nicht in Kraft getreten. Zwar waren zu diesem Zeitpunkte 5 Kantone formell beigetreten (AI, SO, BS, UR und SG), doch die Umsetzungsarbeiten wurden noch nicht vollzogen. In bestimmten Kantonen sind hingegen die Beitrittsarbeiten in Gang (BE, BL, LU, NW, UR, ZH, GL, TG, SH, AR, GR und TI). Neben den Westschweizer Kantonen haben die Kantone AG, OW, SZ und ZG den Beitritt zum Konkordat der KKJPD abgelehnt. Die KKJPD sieht vor, das Inkrafttreten des Konkordats auf 1. Januar 2014 festzusetzen.

Bis am 1. Januar 2013 hat immer noch kein Deutschschweizer Kanton formell Interesse bekundet, dem Westschweizer Konkordat beizutreten. Einzig der Kanton Aargau hat sich bei den Organen der KSU nach den Möglichkeiten eines Beitritts zum Konkordat und seinen jährlichen Betriebskosten erkundigt.

III. KOMMENTAR DER GEÄNDERTEN ARTIKEL DES KONKORDATS

Ad Artikel 1 der Änderungsvereinbarung

Ad Art. 2

Artikel 2 wird angepasst, um die Bestimmungen von Artikel 5 zu erwähnen, die die Ausdehnung des Konkordats auf bestimmte Sicherheitsdienstleistungen vorsehen, die ausschliesslich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Ad Art. 4

Der Einleitungssatz wird geändert, um den Raum, in welchem das Konkordat anwendbar ist und die verwendeten Mittel näher zu bestimmen (das Konkordat stellt kein Kriterium zum Raum oder den Mitteln, um den Geltungsbereich einzugrenzen). Der neue Absatz 2 führt hingegen den Geltungsbereich näher aus, indem er das Kriterium des Auftragsverhältnisses einführt. Dieses Kriterium unterscheidet das Westschweizer Konkordat vom Konkordat der KKJPD. Letzteres gilt grundsätzlich für alle Sicherheitsdienstleistungen, die auf eigenen Namen, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder im Auftragsverhältnis ausgeführt werden (was zu Schwierigkeiten bei der Beschreibung des tatsächlichen Geltungsbereichs führen kann).

Ad Art. 5

Artikel 5 des Konkordats wird vollständig revidiert. Der Geltungsbereich des Konkordats wird in Absatz 1 auf bestimmte Schutz- und Überwachungsaufgaben ausgedehnt, die im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags ausgeübt werden. Diese Ausdehnung wurde aufgrund des öffentlichen Interesses an der Kontrolle von Personen, die – zwar im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses – Tätigkeiten im öffentlich zugänglichen privaten Raum (kostenpflichtig oder nicht) ausüben, als notwendig eingeschätzt.

Solche Tätigkeiten werden von Angestellten von öffentlichen Gaststätten (Restaurants, Diskotheken, ...) und Geschäften (Supermärkte, ...) ausgeübt. Es ist Aufgabe der Konkordatskommission, die Begriffe der „öffentlichen Gaststätten“ und „Geschäfte“ näher zu bestimmen. Hierzu ist anzumerken, dass die beiden Kantone Freiburg und Neuenburg bereits in der Vergangenheit das Konkordatsystem auf die Angestellten der öffentlichen Gaststätten ausgedehnt haben. Diese Ausdehnung hat keine besonderen Probleme verursacht, sondern hat im Gegenteil es ermöglicht, besser mit solchen risikobehafteten Tätigkeiten umzugehen.

Artikel 5 Abs. 3 des Konkordats (wie vorgeschlagen) räumt den Kantonen, die dies wünschen, die Möglichkeit ein, das Konkordat auf die Überwachung von Stadien oder Örtlichkeiten auszudehnen, in oder an welchen sportliche Tätigkeiten stattfinden. Dasselbe gilt für ermittlungsdienstliche Tätigkeiten, die im Auftragsverhältnis ausgeübt werden. Diese Tätigkeit fällt in keiner Weise in den vorgesehenen Rahmen des Konkordats (Schutz- und Überwachungstätigkeiten). Im Gegensatz zu den Tätigkeiten, die im Konkordat geregelt werden sollen, haben ermittlungsdienstliche Tätigkeiten das Eindringen in das öffentliche oder private Leben von Privatpersonen zum Ziel und zur Folge. Solche Tätigkeiten sind bereits durch einen strengen bundesrechtlichen Rahmen geregelt (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Schweizerisches Strafgesetzbuch und Bundesgesetz über den Datenschutz). Ausserdem scheinen solche Tätigkeiten in den Westschweizer Kantonen nicht problematisch zu sein und deren Identifikation würde äusserst schwierig ausfallen, da sie häufig anonym und der Öffentlichkeit verborgen ausgeübt werden.

Ad Art. 6

Buchstabe a wird geändert, um näher auszuführen, dass das Sicherheitsunternehmen seine Tätigkeiten im Auftragsverhältnis ausübt.

Der neu eingeführte Buchstabe a^{bis} definiert den Begriff der verantwortlichen Person des Unternehmens, der teilweise indirekt bereits durch Artikel 7 Abs. 3 des Konkordats bestimmt ist. In letzterem Absatz wird lediglich gefordert, dass als juristische Personen errichtete Unternehmen eine „verantwortliche Person“ bestimmen müssen. Nun kann es aber auch sein, dass in einer Einpersonenfirma, die nicht den Status einer juristischen Person hat, der Leiter des Unternehmens zugleich die Funktion der verantwortlichen Person wahrnimmt (was sehr häufig der Fall ist).

Dieser neue Buchstabe ist notwendig, um die Leiter der Unternehmen von so genannten „Stroh Männern“ abzugrenzen, die manchmal in der Praxis anzutreffen sind. Es handelt sich hierbei um Leiter von Unternehmen, die sporadisch Führungsaufgaben übernehmen und die bestimmt worden sind, um die Konkordatsprüfung abzulegen (die tatsächliche Führung des Unternehmens wird von anderen Personen, von einem Sicherheitsangestellten oder Verwaltungspersonal ausgeübt). Die Konkordatskommission ist dafür zuständig, diesen

Begriff näher auszuführen (s. Kap. 2.1.4 der Richtlinie vom 28. Mai 2009 betreffend das Konkordat über die Sicherheitsunternehmen, nachfolgend: allgemeine Richtlinie).

Buchstabe b wird geändert, um festzulegen, dass das Sicherheitspersonal den Beruf haupt- oder nebenamtlich und bezahlt oder unbezahlt ausüben kann.

Ad Art. 7

In Absatz 1 wird ergänzt, dass die Bewilligung vorgängig erteilt wird.

Ausserdem wird eine neue Anforderung an die Unternehmen eingeführt: den Eintrag im Handelsregister (s. Abs. 2^{bis}). Es handelt sich hierbei um die Anforderung der Öffentlichkeit, die von der zuständigen Behörde jederzeit durchgesetzt werden kann. Absatz 3 wird geändert, um die Anforderungen an die Vertretung des Unternehmens zu definieren, wenn dieses als juristische Person errichtet ist.

Ad Art. 8

Mit der Änderung von Artikel 8 sollen zunächst in Absatz 1^{bis} Anforderungen an das Unternehmen an sich eingeführt werden. Diese Anforderungen sind neu, im aktuellen Recht werden lediglich der verantwortlichen Person des Unternehmens Bedingungen auferlegt. Die Rechtfertigung dieser neuen Bedingungen für die Unternehmen ergibt sich aus der Praxis. In vielen Fällen ist es das Unternehmen selbst, das Schwierigkeiten verursacht, wohingegen die verantwortliche Person die Bedingungen formell erfüllt. Mit der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesrechts (s. Art. 8 Abs. 1^{bis} Bst. b) sind namentlich die Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherungen und die Ausländerinnen und Ausländer sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen angesprochen (s. Art. 15 des Konkordats). Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Einhaltung der Konkordatsbestimmungen durch das Unternehmen (s. insbesondere die Bestimmungen von Art. 15a, 15b und 16ff.). Die Anforderung, dass das Unternehmen nicht in Konkurs sein darf, ist gut nachvollziehbar: ein Unternehmen in Konkurs hat keine rechtliche Existenz mehr und kann daher nicht mehr im Besitz einer Betriebsbewilligung sein (s. Art. 8 Abs. 1^{bis} Bst. a). Die Erfahrung zeigt zudem, dass zahlungsunfähige Unternehmen oder Unternehmen, die in Gefahr laufen, in Konkurs zu geraten, dazu neigen, die Bestimmungen des Bundesrechts über die Sozialversicherungen nicht zu beachten und Personen ohne Bewilligung einzustellen und somit gegen das Konkordat zu verstossen. Die Haftpflichtversicherung (mit einer Mindestdeckung von 5 Millionen) wird neu vom Unternehmen selbst gefordert und nicht mehr von der verantwortlichen Person (s. Art. 8 Abs. 1 Bst. e des aktuellen Konkordats, der aufgehoben wird). Es handelt sich hierbei um eine übliche Anforderung, die in den Verträgen der Unternehmenshaftpflichtversicherung festgelegt wird.

Die Änderungen der Buchstaben a, b und c von Absatz 1 ergeben sich aus einer grammatikalischen Anpassung und betreffen nur den deutschen Text.

In Absatz 1 Bst. d wird ein zweiter Satz eingefügt, um auf Konkordatsstufe die Grundsätze betreffend die Ehrenhaftigkeit, die der Richtlinie vom 3. Juni 2004 mit dem begleitenden Vademekum zugrunde liegen, zu verankern. Die Bedingung der Ehrenhaftigkeit ist von grundlegender Bedeutung.

Absatz 2, 2. Satz ergänzt, dass die Richtlinie auch den Inhalt der Prüfung und nicht nur deren Modalitäten festlegt.

Ad Art. 9

Die Bestimmungen der Buchstaben c und d von Artikel 9, Absatz 1 werden in ihrer Reihenfolge getauscht. In Absatz 1 Bst. d wird ein Verweis auf Artikel 8 Abs. 1 Bst. d, 2. Satz eingefügt.

Ad Art. 10

Artikel 10 Abs. 1 wird ergänzt, um bestimmte Rechtsmissbräuche zu verhindern, die in der Praxis festgestellt wurden. So hatten mehrere Unternehmen einen fiktiven Sitz in angrenzenden Kantonen gegründet (hauptsächlich Bern), wodurch sie nach Artikel 10 des Konkordats eine Bewilligung erhielten, ohne dass der Leiter des Unternehmens eine Prüfung ablegen oder weitere persönliche Bedingungen erfüllen musste. Es wird somit eine neue Anforderung eingeführt: Im Fall einer unzulässigen Rechtsausübung muss der Leiter des Unternehmens oder eine bezeichnete verantwortliche Person ebenfalls die Bedingungen von Artikel 8 Abs. 1 erfüllen. Als unzulässige Rechtsausübung gilt der Sachverhalt, wenn ein Unternehmen ausserhalb des Konkordatskantons einen Sitz gründet („Briefkasten“) und aber alle oder die Mehrheit der Tätigkeiten in Konkordatskantonen ausgeübt werden, und dies, ohne dass der Leiter des Unternehmens die Bedingungen des Konkordats erfüllt. Diese Bedingungen betreffen namentlich die Ehrenhaftigkeit und, vor allem, die Konkordatsprüfung. Es kann auch vorkommen, dass das Unternehmen beschliesst, den Sitz in einen der Konkordatskantone zu verlegen oder dort formell eine Zweigstelle zu eröffnen (in letzterem Fall muss der Leiter der Zweigstelle die Konkordatsprüfung ablegen).

Absatz 3 erwähnt eine spezifische Konkordatsrichtlinie, das heisst, die Richtlinie vom 30. September 2010 betreffend die Anerkennung von nicht durch Konkordatskantone erteilten Bewilligungen. Diese Richtlinie muss geändert werden, um den Bewilligungen Rechnung zu tragen, die von Nichtkonkordatskantonen auf der Grundlage des Konkordats der KKJPD erteilt werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese Entscheide nur anerkannt werden können, wenn die oder der Sicherheitsangestellte Aufträge für ein Sicherheitsunternehmen ausführt. Die Anerkennung von Bewilligungen, die Sicherheitsangestellten persönlich erteilt wurden (s. Art. 5 Abs. 1 des Konkordats der KKJPD), ist an sich nicht möglich, um den betreffenden Sicherheitsangestellten zu ermächtigen, selbstständig auf Auftragsbasis tätig zu werden (Verantwortlicher eines Einpersonenernehmens).

Ad Art. 10a

Artikel 10a Abs. 1 wird geändert, um eine (Sonder-) Frist von zwei Jahren einzuführen. Eine Frist von vier Jahren wurde aufgrund der stark veränderlichen Eigenschaften des Hundes als in der Praxis zu lang beurteilt. Absatz 3 seinerseits wird geändert, um einen Verweis auf die einschlägige Konkordatsrichtlinie (s. Richtlinie vom 23. September 2004 betreffend die Bewilligung für den Einsatz von Hunden durch das Sicherheitspersonal) einzufügen.

Ad art. 10b

Mit dem neuen Absatz 5 soll den Behörden die Befugnis erteilt werden, die Gebühren zu erheben, bevor die Leistung erbracht wird. Dadurch können die Behörden darauf reagieren, wenn Sicherheitsunternehmen sich sträuben, die Gebühren für erteilte Bewilligungen zu bezahlen oder sogar mit der Bezahlung von Gebühren im Rückstand sind (s. auch Art. 12a Abs. 2, 2. Satz nachstehend). Es ist hervorzuheben, dass die Nichtbezahlung der Gebühren

ebenfalls als ein Verstoß gegen das Konkordat gilt (s. Art. 13 Abs. 2 und 3) und dass die Behörde bei Gesuchen um Erneuerung der Bewilligung nicht auf das Gesuch eintritt, wenn das Unternehmen mit den Gebühren im Rückstand ist (s. Art. 12a Abs. 2, 2. Satz).

Ad Art. 11

Artikel 11 Abs. 1 wird geändert, um besondere Meldepflichten der Sicherheitsunternehmen einzuführen. Diese Pflichten sind gegenwärtig teilweise in der allgemeinen Richtlinie verankert.

Ad Art. 11a

Der neue Absatz 2^{bis} wird eingeführt, um alle weiteren Behörden dazu zu verpflichten, die erwünschten Informationen mitzuteilen. Angesprochen sind beispielsweise Gemeindebehörden, kantonale Dienststellen, die die Gesetzgebung über die AHV anwenden, und die paritätische Aufsichtskommission, die im Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen vorgesehen ist, der vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

Ad Art. 11b

In diesem Artikel wurde eine neue Bestimmung über die Pflicht von Dritten zur Erteilung von Auskünften eingefügt. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich dabei weder um Parteien noch um Zeugen. Eine solche Regel besteht bereits in den Prozessordnungen einiger Kantone. Davon betroffen sind zum Beispiel Kunden von Sicherheitsunternehmen, wenn die zuständige Behörde Ermittlungen zu unzulässigen Verhaltensweisen durchführt (insbesondere die Anstellung von Sicherheitspersonal ohne Bewilligung).

Ad Art. 12 et 12a

Artikel 12 in seiner aktuellen Form wird in zwei Artikel aufgeteilt, um die allgemeinen Bestimmungen zur Erneuerung von Bewilligungen abzugrenzen.

In Artikel 12a Abs. 2 wird eine neue Bestimmung eingeführt: Die zuständige Behörde tritt nicht auf das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung ein, wenn das Sicherheitsunternehmen mit den Gebühren im Rückstand ist.

In Artikel 12a Abs. 4 wird eine Bestimmung aus der Konkordatsrichtlinie betreffend die Prüfung über die Kenntnisse der auf die Sicherheitsunternehmen anwendbaren Gesetzgebung eingeführt, um festzulegen, dass die Leiter von Unternehmen grundsätzlich die Prüfung nicht erneut ablegen müssen, es sei denn, es wurden während der Bewilligung Schwierigkeiten festgestellt (festgestellte Verstöße gegen das Konkordat oder dessen Ausführungsbestimmungen). Die Pflicht, die Prüfung erneut abzulegen, wird von der zuständigen Behörde in einem besonderen Entscheid verfügt.

Ad Art. 13

Artikel 13 präsentiert sich neu in geänderter Form: Es wird klar zwischen den Fällen eines zwingenden Entzugs der Bewilligungen (s. Abs. 1), dem Entzug der Bewilligung als verwarnende Massnahme (s. Abs. 2) und den Verwaltungsmassnahmen unterschieden. Der Verweis auf Verstöße der konkordatsrechtlichen Bestimmungen schliesst, in Anwendung von Artikel 15, auch die Verletzung jeglicher Regeln der Rechtsordnung ein, deren

Einhaltung vom Sicherheitsunternehmen gefordert wird (siehe auch den Kommentar ad Art. 8 oben und den Kommentar ad Art. 15 nachstehend).

Artikel 13 Abs. 3 Bst. c erwähnt eine neue Sanktion. Er führt die Verwaltungsbusse von bis zu 60 000 Franken ein. Dieses System wird bereits in Genf eingesetzt, und dies zur vollsten Zufriedenheit. Die IPK hat die Einführung dieser Massnahme bereits am 15. Januar 2009 gewünscht (s. Kap. II oben). Diese Busse wird durch einen Verwaltungsentscheid ausgesprochen, der mittels Beschwerde angefochten werden kann. Im vorgesehenen System kann die Behörde bei Verstössen gegen die Konkordatsregeln zwischen der Verwaltungsbusse und der strafrechtlichen Busse wählen, wie sie in Artikel 22 vorgesehen ist (s. Art. 22 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 wie nachstehend vorgeschlagen).

Ad Art. 14

Absatz 1^{bis} wird ergänzt, damit er alle Verwaltungsmassnahmen einschliesst, die von den zuständigen Behörden getroffen werden (und nicht nur die Entscheidungen über den Bewilligungsentzug).

Ad Art. 14a

Mit der Änderung von Absatz 1 werden die Kontrollen auf alle Unternehmen ausgeweitet, sie beschränken sich somit nicht mehr nur auf die Räumlichkeiten der Alarmzentralen. Es handelt sich dabei um eine Verfahrensmassnahme, die im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen bereits in bestimmten Gesetzen über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen ist („Augenschein der Behörde“).

In Absatz 3 wird zudem ausgeführt, dass die Behörde diese Kontrolle nötigenfalls auch mit der Hilfe der Polizei durchführen kann. Solche Kontrollen müssen jedoch gezielt erfolgen und nur die Kontrolle von Räumlichkeiten oder Dokumenten betreffen, die in einem Zusammenhang mit der korrekten Anwendung des Konkordats oder dessen kantonaler Ausführungsgesetzgebung stehen (z.B. Ausbildungsdokumente und -tests, Verträge mit Angestellten und Dritten, Dokumente zur AHV-, ALV und BVG-Anmeldung, Stundenzettel und Berichte der Angestellten). Ein Fall aus der Praxis hat aufgezeigt, dass der Vergleich der Stundenzettel der Angestellten (die in den Unternehmensräumlichkeiten aufbewahrt wurden) mit der von der Behörde geführten Liste des Sicherheitspersonals nützliche Hinweise auf die Anstellung von Sicherheitspersonal ohne Bewilligung und/oder AHV-Anmeldung ergab.

Ad Art. 15

Dieser Artikel führt in Absatz 1 näher aus, welche Gesetzgebungen die Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten haben (s. auch die Vorschrift in Kap. 2.11.2 der allgemeinen Richtlinie). Diese Bestimmung ist wesentlich. Die zuständige Behörde muss Massnahmen ergreifen, wenn sie feststellt, dass ein Sicherheitsunternehmen gegen wesentliche Bestimmungen des Konkordats, des kantonalen und des eidgenössischen Rechts verstösst (s. Art. 13). Die Praxis hat beispielsweise in mehreren Fällen gezeigt, dass Sicherheitsunternehmen die Löhne den AHV-Ausgleichskassen nicht gemeldet hatten.

Ad Art. 15a

Dieser Artikel wird revidiert, um darin die Praxis aus der Richtlinie vom 23. September 2004 zur Weiterbildung des Sicherheitspersonals zu verankern. Das Sicherheitspersonal

muss somit eine Grundausbildung und eine Weiterbildung besuchen, die mit einem schriftlichen Test abgeschlossen werden. Die Unternehmen müssen mittels des dazu vorgesehenen Formulars jeweils am Ende des Jahres darüber informieren.

Es fällt der Konkordatskommission zu, den genauen Inhalt dieser Ausbildungen festzulegen.

Ad Art. 15b

Dieser neue Artikel führt Bestimmungen zur Vergabe von Unteraufträgen ein, die gegenwärtig in einer Richtlinie geregelt sind (s. Richtlinie vom 21. Februar 2008 betreffend die Weitergabe von Tätigkeiten, die dem Konkordat über die Sicherheitsunternehmen unterliegen). Mit diesen Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen kann vermieden werden, was in der Praxis häufig festgestellt wird: die Anstellung in letzter Minute von Angestellten anderer Unternehmen oder sogar von Sicherheitspersonal ohne Bewilligung, ohne dass der Auftraggeber darüber auf dem Laufenden ist.

Ad Art. 15c

Mit diesem neuen Artikel werden die Unternehmen verpflichtet, detaillierte Listen über den Personalbestand zu führen.

Ad Art. 18

Artikel 18 Abs. 2 wird im Sinne des Konkordats der KKJPD genauer formuliert; der Begriff der „betreffenden Personen“, wie er im Konkordat verwendet wird, hat sich in der Praxis als zu ungenau erwiesen und kann zu Missbrauch zum Nachteil der Sicherheitsunternehmen oder des Sicherheitspersonal führen. In einem neuen Absatz 2^{bis} wird die Rückgabe der Legitimationsausweise an die Behörde genauer festgelegt. Die Meldung der Aufgabe der Tätigkeit hingegen wird in Artikel 11 Abs. 1 Bst. a geregelt.

Ad Art. 22

Die strafrechtlichen Übertretungen werden genauer bestimmt (s. insbesondere der Fall des Leiters eines Unternehmens, der Personen ohne Bewilligung anstellt, Art. 12 Abs. 1 Bst. c).

Die einfache Übertretung von konkordatsrechtlichen Bestimmungen (gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. d) kann mit einer Verwaltungsmassnahme sanktioniert werden (s. den Grundsatz „de minimis non curat praetor“). Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen zwischen der strafrechtlichen Busse und der Verwaltungsbusse wählen (s. Art. 22 Abs. 2^{bis}), letztere wurde in Artikel 13 Abs. 3 Bst. c als neue Massnahme eingeführt.

Ad Art. 26

Dieser Artikel wird ergänzt, um eine Erweiterung des Direktionsorgans um allfällige andere Mitgliedskantone vorzubereiten (Deutschschweizer Kantone oder Kanton Tessin; s. Beschluss der KKJPD vom 12. November 2010; s. auch Kap. II, Ziff. 5 oben).

Ad Art. 28

In Absatz 1 wird ein neuer Satz eingefügt, um genau festzulegen, wo das Konkordat und die Konkordatsrichtlinien veröffentlicht werden. In der Praxis werden die Texte auch gegenwärtig auf den Internetseiten der zuständigen kantonalen Behörden veröffentlicht (Kantonspolizei oder andere Verwaltungsstellen).

Ad Art. 28a

Dieser neue Artikel wird eingeführt, damit die LKJPD die Möglichkeit hat, die Bestimmungen über die Konkordatskommission anzupassen, falls weitere Kantone (s. Art. 26 oben) infolge der Empfehlung der KKJPD dem Konkordat beitreten sollten. Die Errichtung regionaler Konkordatskommissionen könnte je nach Anzahl und geographischer Lage der Mitgliedskantone in Erwägung gezogen werden (s. Art. 28a Abs. 2).

Ad Art. 30a

Absatz 1 dieses Artikels verweist auf eine Zusatzvereinbarung 1. Diese enthält Bestimmungen, die zur Koordination des Konkordats mit dem Konkordat der KKJPD vorgesehen werden könnten. Die Bestimmungen betreffen die Prüfung, welche die zukünftigen Sicherheitsangestellten vor der Erlangung der Bewilligung für die Anstellung von Personal (erfolgreich) ablegen müssen.

Die Konferenz wird über das Inkrafttreten dieser Bestimmungen entscheiden. Diese Vorgehensweise garantiert eine gewisse Flexibilität. In Artikel 30a Abs. 2 wird gemäss vorgeschlagenem Wortlaut vorgesehen, dass die Konferenz über das Inkrafttreten aller oder eines Teils der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 1 entscheidet. Gegenwärtig ist noch nicht klar, ob das Konkordat der KKJPD tatsächlich in Kraft treten wird und wie viele Kantone ihm beitreten werden. Daher liegt es auf der Hand, dass die Änderungen der Zusatzvereinbarung 1 nur in Kraft gesetzt werden können, wenn alle oder ein Grossteil der Kantone, insbesondere jene nahe der Westschweiz, dem Konkordat der KKJPD beitreten. Diese Zurückhaltung ist gerechtfertigt, da bekanntlich gemäss den Bestimmungen des BGBM eine Berufspraxis von drei Jahren genügt, damit ein Sicherheitsangestellter als für seine Tätigkeit ausgebildet gilt. Führt nur eine geringe Anzahl Kantone die Pflicht der vorgängigen Prüfung für die Sicherheitsangestellten ein, kann diese Pflicht gegenüber Angestellten von Unternehmen mit Sitz in Kantonen, die dem Konkordat der KKJPD nicht beigetreten sind, nicht durchgesetzt werden. Diese Sicherheitsangestellten könnten mit Recht eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren als „Fähigkeitsausweis“ anführen, wodurch die Gleichbehandlung gegenüber den Sicherheitsangestellten aus Mitgliedskantonen des Konkordats der KKJPD (in welchen die Prüfung abgelegt werden muss) nicht mehr gewährleistet wäre.

Die IPK ihrerseits hat diese Kompetenzübertragung gutgeheissen.

Ad Zusatzvereinbarung 1

Ad Art. 9, gemäss Änderung durch die Zusatzvereinbarung

Die Bedingungen in Artikel 9 Abs. 1 des Konkordats werden um Anforderung ergänzt, dass die Prüfung vor der Erteilung der Bewilligung abzulegen ist (s. neuer Bst. e). Ausserdem werden Bestimmungen über diese Prüfung eingeführt (s. Abs. 3).

Ad Art. 26 Abs. 2, gemäss Änderung durch die Zusatzvereinbarung

In Artikel 26 des Konkordats wird ein Absatz 2 eingefügt, um vorzusehen, dass die Organisation der in Artikel 9 Abs. 1 Bst. e vorgesehenen Prüfung Dritten übertragen werden kann.

Ad Artikel 2 der Änderungsvereinbarung

In diesem Artikel sind die Übergangsbestimmungen zur Änderungsvereinbarung geregelt.

Bevor jedoch die Bestimmungen von Artikel 9 Abs. 1 gemäss der Änderung durch die Zusatzvereinbarung 1 in Kraft treten können, müssen die Kantone Freiburg und Neuenburg ihre Spezialgesetzgebung diesbezüglich anpassen.

Ad Artikel 3 der Änderungsvereinbarung

Dieser Artikel legt die Bestimmungen zum Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung fest.



Genf, 3. Juli 2012

Sekretariat der IPK „Sicherheitsunternehmen“

**Interparlamentarische Kommission zur Prüfung des Entwurfs zur
Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen**

Bericht und Stellungnahme

Die interparlamentarische Kommission, die mit der Prüfung des Entwurfs zur Revision des Westschweizer Konkordats über die Sicherheitsunternehmen beauftragt ist (nachfolgend: IPK), hat sich einmalig am 1. Juni 2012 in Freiburg versammelt. Das Präsidium wurde von Benoît Blanchet (Delegierter VS) wahrgenommen, das Vizepräsidium von Nicolas Rochat (Delegierter VD).

Die IPK freut sich, ihre Stellungnahme und ihre Vorschläge der Lateinischen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (LKJPD) gemäss Artikel 10 Abs. 6 des Vertrags über die Mitwirkung der Parlamente bei interkantonalen Verträgen (ParlVer) zukommen zu lassen.

1. Anwesende und entschuldigte Delegierte

Freiburg	Waadt
Roland Mesot André Ackermann Andrea Burgener Woeffray Benjamin Gasser Denis Grandjean Nadia Savary-Moser André Schoenenweid	Dominique Bonny François Brélaz Alberto Cherubini Jean-Marc Chollet Pierre Grandjean Nicolas Rochat <u>Entschuldigt:</u> Mario-Charles Pertusio
Wallis	Neuenburg
Benoît Blanchet Grégoire Dussex Rosina In-Albon Anne Luyet Gervaise Marquis Margrit Picon-Furrer <u>Entschuldigt:</u> Guido Walker	Werner Bammerlin Claude Borel Theodor Buss Barbara Goumaz Boris Keller <u>Entschuldigt:</u> Olivier Haussener
Genf	Jura
Anne Marie von Arx-Vernon Eric Bertinat Loly Bolay Roberto Broggin Thierry Cerutti Christiane Favre Frédéric Hohl	Emmanuel Martinoli Alain Bohlinger Martial Courtet Maurice Jobin Didier Spies <u>Entschuldigt:</u> Gilles Froidevaux Jean-Yves Gentil

An der Sitzung nahmen teil:

Jean Studer Vincent Delay Fabien Mangilli Henri Nuoffer Blaise Pequignot Benoît Rey Nicolas Sierro	Staatsrat, Präsident der LKJPD Mitglied der Konkordatskommission KSU Sekretär der interparlamentarischen Koordinationsstelle Alt Generalsekretär der LKJPD Generalsekretär der LKJPD Stv. Präsident der Konkordatskommission KSU Parlamentssekretär VS
Christophe Vuilleumier	Protokollführer

2. Allgemeines

Die IPK hat dem Entwurf zur Revision des Westschweizer Konkordats über die Sicherheitsunternehmen einstimmig zugestimmt, mit einigen Änderungsvorschlägen. Die GesamtAbstimmung fiel folgendermassen aus:

[Der Präsident nimmt nicht an der Abstimmung teil]

	Dafür	Dagegen	Enth.
Freiburg	7	-	-
Wallis	5		-
Neuenburg	5	-	-
Jura	5	-	-
Waadt	6	-	-
Genf	7	-	-
Total	35	-	-

Die Änderungsvorschläge werden nachfolgend genauer dargelegt und sind in der Übersichtstabelle am Schluss des Berichts aufgeführt.

3. Beratung der IPK und Änderungsvorschläge

A. *Eintretensentscheid*

Alle Delegationen haben den Entwurf grundsätzlich positiv aufgenommen, mit Ausnahme einiger Punkte und Vorschläge, die bei der artikelweisen Prüfung diskutiert wurden. Der Eintretensentscheid unter den anwesenden Mitgliedern der IPK erfolgte einstimmig. Die genaue Aufschlüsselung der Abstimmung entspricht derjenigen der Schlussabstimmung (siehe oben).

B. *Artikelweise Prüfung*

Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1, 1. Satz

Vor der Sitzung vom 1. Juni 2012 hat die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Freiburgischen Grossen Rates eine Änderung von Artikel 5 vorgeschlagen, damit der Geltungsbereich des Konkordats auf Überwachungspersonal mit einem Arbeitsvertrag, die in öffentlichen Gaststätten und Supermärkten tätig sind, ausgeweitet werden kann. Gemäss dem Vorschlag sollte der neue Inhalt von Artikel 5, wie er in der Zusatzvereinbarung vorgesehen ist, direkt in das Konkordat integriert werden, ohne den Inkrafttretensbeschluss der Zusatzvereinbarung abzuwarten.

Dieser Vorschlag ist bei der IPK auf positives Echo gestossen. Die Formulierung von Artikel 5 wurde dennoch leicht geändert. Um Definitionsschwierigkeiten zu vermeiden, wurde der Begriff „Supermärkte“ durch „Geschäfte“ ersetzt.

Bei der Abstimmung wurde Absatz 1 von Artikel 5 gemäss folgendem Wortlaut einstimmig angenommen, eine Person enthielt sich der Stimme:

¹ Im weiteren Sinne werden Schutz- und Überwachungsaufgaben diesem Konkordat unterstellt, die vom Personal eines Arbeitgebers (natürliche oder juristische Person) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in öffentlichen Gaststätten und Geschäften ausgeübt werden. Die Konkordatskommission bestimmt die betroffenen Örtlichkeiten näher.

Die Stimmabgabe erfolgte folgendermassen:

[Der Präsident nimmt nicht an der Abstimmung teil]

	Dafür	Dagegen	Enth.
Freiburg	7	-	-
Wallis	4	-	1
Neuenburg	5	-	-
Jura	5	-	-
Waadt	6	-	-
Genf	7	-	-
Total	34	-	1

Während der Diskussion über Artikel 5 hat die IPK auch über die Frage beraten, ob ermittlungsdienstliche Tätigkeiten dem Konkordat zu unterstellen sind. Einige Delegierte waren der Auffassung, dass dieser Bereich geregelt werden müsse. Artikel 5 Abs. 3, im von der IPK vorgeschlagenen Wortlaut (aus der Zusatzvereinbarung übernommen), sieht für die Kantone die Möglichkeit vor, dieses Tätigkeitsfeld zu reglementieren. Somit schlägt die IPK keine Änderung vor, dass der Geltungsbereich des Konkordats auf die ermittlungsdienstlichen Tätigkeiten ausgeweitet werden soll.

Die IPK schlägt somit der LKJPD vor, den Entwurf zur Revision des Konkordats in Artikel 5 gemäss folgendem neuem Wortlaut anzupassen:

Art. 5 Ausdehnung

¹ Im weiteren Sinne werden Schutz- und Überwachungsaufgaben diesem Konkordat unterstellt, die vom Personal eines Arbeitgebers (natürliche oder juristische Person) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in öffentlichen Gaststätten und Geschäften ausgeübt werden. Die Konkordatskommission bestimmt die betroffenen Örtlichkeiten näher.

² Die in Absatz 1 genannten Arbeitgeber müssen gemäss Artikel 9 und 10a vom Kanton, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird, eine Bewilligung für die Anstellung von Personal erlangen. Die Bestimmungen der Artikel 10a, 10b, 11 al. 1, 11a, 12, 12a Abs. 1, 2 und 3, 13, 14, 14a, 15, 15a, 16 Abs. 1 und 2, 17, 18, 22, 23 und 24 sind sinngemäss für die Arbeitgeber und das Personal anwendbar, die in diesem Artikel genannt werden.

³ Die Kantone sind ausserdem zuständig, folgende Tätigkeiten dem Konkordat zu unterstellen:

- a) die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal eines Arbeitgebers im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Stadien oder anderen Örtlichkeiten ausgeübt werden, an oder in welchen sportliche Tätigkeiten stattfinden;*
- b) ermittlungsdienstliche Tätigkeiten, die im Auftragsverhältnis ausgeübt werden (Ermittlung von Handels- oder Privatinformationen).*

Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen, drei Personen enthielten sich der Stimme.
Genauere Stimmenverteilung:

[Der Präsident nimmt nicht an der Abstimmung teil]

	Dafür	Dagegen	Enth.
Freiburg	7	-	-
Wallis	3	-	2
Neuenburg	4	-	1
Jura	5	-	-
Waadt	6	-	-
Genf	7	-	-
Total	32	-	3

Dieser Vorschlag der IPK zu Artikel 5 bringt zwei weitere Änderungen des Entwurfs mit sich, die die IPK ebenfalls vorschlägt:

- 1) Artikel 2 des Konkordats: Einfügen eines Absatzes 2 mit folgendem Wortlaut: „² Artikel 5 bleibt vorbehalten“. Dadurch soll der Text aus der Zusatzvereinbarung übernommen und zudem im Konkordat eingebaut werden.
- 2) Artikel 2 Übergangsbestimmungen: Einfügen eines Absatzes 3 mit folgendem Wortlaut: „³ Die öffentlichen Gaststätten und die Geschäfte verfügen über eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts, um sich den Anforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 anzupassen.“

Diese zwei zusätzlichen Vorschläge wurden von der IPK ohne Gegenstimme angenommen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c, 2. Satz

Die IPK schlägt vor, die Buchstaben c und d in ihrer Reihenfolge umzukehren, sodass sie mit der Reihenfolge in Artikel 8 übereinstimmt.

Art. 12a neu

Änderungsvorschlag redaktioneller Art. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 13 Verwaltungsmassnahmen

Änderungsvorschlag redaktioneller Art zu Abs. 1 Bst. c. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 15a Weiterbildung

Die IPK schlägt eine neue Formulierung von Absatz 2 vor:

² Die Sicherheitsunternehmen übertragen Sicherheitsaufgaben **ausschliesslich** an Sicherheitspersonal, das gemäss Absatz 1 über eine genügende Ausbildung verfügt.

Art. 15c (neu) Personalbestand

Die IPK ist der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, wenn in Erfahrung gebracht werden kann, welche Angestellten Waffen tragen oder einen Hund einsetzen. Sie schlägt somit folgende Änderung von Artikel 15c Absatz 2 vor:

² Diese Pflicht betrifft mindestens die Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, **die ausgestellten Waffentragscheine sowie die vom Personal eingesetzten Hunde.**

Bei der Abstimmung wurde dieser Vorschlag gemäss folgender Stimmenverteilung angenommen:

[Der Präsident nimmt nicht an der Abstimmung teil]

	Dafür	Dagegen	Enth.
Freiburg	7	-	-
Wallis	5	-	-
Neuenburg	5	-	-
Jura	5	-	-
Waadt	3	3	-
Genf	6	-	-
Total	31	3	-

Art. 18 Abs. 1, 2. Satz und Abs. 2bis (neu)

Die Waadtländer Delegation schlug vor, dass die Ausweise lediglich die Matrikelnummer und keine Identitätsangaben des Sicherheitsangestellten nennen sollten. Gemäss dem Vorschlag sollten die Ausweise des Sicherheitspersonals nur eine Photographie und eine Nummer enthalten.

Dieser Vorschlag wurde nach der Diskussion gemäss folgender Stimmenverteilung abgelehnt:

[Der Präsident nimmt nicht an der Abstimmung teil]

	Dafür	Dagegen	Enth.
Freiburg	5	-	2
Wallis	-	5	-
Neuenburg	-	5	-
Jura	-	5	-
Waadt	6	-	-
Genf	-	7	-
Total	11	22	2

Art. 22 Übertretungen

Die IPK schlug zwei Änderungen vor, die ohne Gegenstimme angenommen wurden:

- 1) **1) Abs. 1 Bst. c: in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher eines Unternehmens Personen oder Hunde ohne Bewilligung anstellt;**
- 2) **2) Abs. 3, 2. Satz: betrifft nur den französischen Text.**

Art. 26, 1. Satz

Die Walliser Delegation schlug vor, einen Absatz 2 einzufügen, gemäss dem der interparlamentarischen Koordinationsstelle Meldung erstattet werden muss, wenn ein Kanton dem Konkordat beitrifft, der nicht Vertragskanton des Vertrags über die Mitwirkung der Kantonsparlamente (ParlVer) ist.

Die IPK vertritt die Ansicht, dass diese Informationspflicht inhaltlich dem ParlVer untersteht und somit nicht im Konkordat über die Sicherheitsunternehmen verankert werden sollte.

Der Änderungsvorschlag wurde zurückgezogen, doch es ist der IPK ein ernsthaftes Anliegen, dass sie sich auf die Zusammenarbeit mit der LKJPD verlassen kann, um die Koordinationsstelle über wichtige Entwicklungen zu informieren, die das Konkordat betreffen könnten. Die Erfahrung hat bislang gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle einwandfrei funktioniert und die IPK hegt keine Zweifel über deren erfolgreiche Fortführung.

Art. 28a (neu) c) Ergänzendes Recht

Die IPK schlägt ohne Gegenstimme vor, die Formulierung von Absatz 1 leicht anzupassen, indem „und“ durch „oder“ ersetzt wird.

¹ Die Konferenz kann, wenn die Anzahl oder der Umfang der Mitgliedskantone dies erfordert, die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben der Konkordatskommission anpassen.

Art.30a Anpassung an das Konkordat der KKJPD

Die Meinungen innerhalb der IPK über Artikel 30a gehen auseinander. Der Artikel ermächtigt die LKJPD, über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung zu entscheiden. Die Freiburger Delegation schlug vor, diese Bestimmung zu streichen und zu gegebenem Zeitpunkt eine Revision des Konkordats gemäss dem ordentlichen Verfahren vorzunehmen. Diese Meinung wurde von einigen Delegierten geteilt. Andere Mitglieder der IPK stimmten dem Grundsatz dieser Befugnisübertragung zu, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Inhalt des übertragenen Rechts bereits heute bekannt ist, und dass die IPK ausserdem im Rahmen der Prüfung der Zusatzvereinbarung Stellung dazu nehmen kann.

Bei der Abstimmung wurde der Vorschlag der Freiburger Delegation mit 19 gegen 15 Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt. Die IPK hat beschlossen, der LKJPD zu vertrauen, die über das Inkrafttreten der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung entscheiden können wird. Im Hinblick auf die Fortführung der oben in Zusammenhang mit Artikel 26 erwähnten Zusammenarbeit zählt die IPK auf die Umsicht der LKJPD, die zuständigen parlamentarischen Organe darüber zu informieren, wenn sie beschliesst, die Befugnis nach Artikel 30a in Anspruch zu nehmen.

Detail der Abstimmung:

[Der Präsident nimmt nicht an der Abstimmung teil]

	Dafür	Dagegen	Enth.
Freiburg	7	-	-
Wallis	-	5	-
Neuenburg	5	-	-
Jura	1	4	-
Waadt	-	5	1
Genf	2	5	-
Total	15	19	1

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Als Folge des Vorschlags zur direkten Ausdehnung des Geltungsbereichs des Konkordats (siehe ad Art. 5 oben) schlägt die IPK einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut vor:

³ Die öffentlichen Gaststätten und die Geschäfte verfügen über eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts, um sich den Anforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 anzupassen.

Zusatzvereinbarung, Art. 2 Abs. 2 (neu)

Die IPK schlägt vor, dass der Inhalt von Absatz 2 direkt im Rahmen der Revision des Konkordats in den Konkordatstext integriert wird, ohne das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung abzuwarten (siehe ad Art. 5 oben).

Zusatzvereinbarung, Art. 5 b) Ausdehnung

Die IPK schlägt vor, dass der Inhalt von Artikel 5 direkt im Rahmen der Revision des Konkordats in den Konkordatstext integriert wird, ohne das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung abzuwarten. Diese Frage wird im Kommentar ad Art. 5 behandelt.

4. Schlussbemerkungen und weiteres Vorgehen

Die IPK hat den Entwurf zur Revision des Konkordats wohlwollend aufgenommen und schlägt Ihnen einige Änderungen vor. Nachfolgend finden Sie eine Übersichtstabelle der Änderungsvorschläge.

Vor dem Hintergrund von Artikel 11 ParlVer bittet die IPK die LKJPD, sie darüber zu informieren, welche Folge der vorliegenden Stellungnahme und den darin enthaltenen Vorschlägen gegeben wurde.

Abschliessend möchte das Präsidium der IPK den Vertretern der LKJPD für den fruchtbaren Austausch während der Sitzung und für die hervorragende Zusammenarbeit während den Arbeiten seinen Dank aussprechen.

Für die interparlamentarische Kommission

Benoît Blanchet



Präsident

Nicolas Rochat



Vizepräsident

Überblickstabelle der Vorschläge

Entwurf zur Revision	Vorschläge der IPK
	<p>Art. 2 Abs. 2 (neu) ¹ Dieses Konkordat hat zum Zweck: ... ² Artikel 5 bleibt vorbehalten</p>
<p>Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1, 1. Satz Ausdehnung ¹ Die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für... (Rest unverändert)</p>	<p>Art. 5 Ausdehnung ¹ Im weiteren Sinne werden Schutz- und Überwachungsaufgaben diesem Konkordat unterstellt, die vom Personal eines Arbeitgebers (natürliche oder juristische Person) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in öffentlichen Gaststätten und Geschäften ausgeübt werden. Die Konkordatskommission bestimmt die betroffenen Örtlichkeiten näher. ² Die in Absatz 1 genannten Arbeitgeber müssen gemäss Artikel 9 und 10a vom Kanton, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird, eine Bewilligung für die Anstellung von Personal erlangen. Die Bestimmungen der Artikel 10a, 10b, 11 al. 1, 11a, 12, 12a Abs. 1, 2 und 3, 13, 14, 14a, 15, 15a, 16 Abs. 1 und 2, 17, 18, 22, 23 und 24 sind sinngemäss für die Arbeitgeber und das Personal anwendbar, die in diesem Artikel genannt werden. ³ Die Kantone sind ausserdem zuständig, folgende Tätigkeiten dem Konkordat zu unterstellen: a) die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal eines Arbeitgebers im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Stadien oder anderen Örtlichkeiten ausgeübt werden, an oder in welchen sportliche Tätigkeiten stattfinden; b) ermittlungsdienstliche Tätigkeiten, die im Auftragsverhältnis ausgeübt werden (Ermittlung von Handels- oder Privatinformationen).</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c, 2. Satz [¹ Die Bewilligung für die Anstellung von Personal wird nur erteilt, wenn das Sicherheitspersonal oder der Leiter der Zweigstelle:] c) (...). Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich eine Richtlinie (s. Art. 8 Abs. 1 Bst. d, 2. Satz).</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c, 2. Satz <i>Buchstaben c und d umkehren.</i></p>
<p>Art. 12a neu b) Dauer und Erneuerung ¹ Die Bewilligung ist grundsätzlich für vier Jahre gültig; Artikel 10a Abs. 1, 2. Satz bleibt vorbehalten. Die zuständige Behörde kann eine kürzere Dauer vorsehen, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt ist. ² Die Bewilligung kann auf Verlangen erneuert werden; das Gesuch um Erneuerung muss mindestens zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung eingereicht werden. Die zuständige Behörde tritt nicht auf das Gesuch ein, wenn das Sicherheitsunternehmen mit den Gebühren im Rückstand ist. ³ Die zuständige Behörde kann für eine bestimmte Veranstaltung dem Sicherheitspersonal eine zeitweilige Bewilligung erteilen. In diesem Fall wird kein Legitimationsausweis ausgestellt und eine reduzierte Gebühr erhoben. Das Gesuch muss mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung</p>	<p>Art. 12a neu</p>

Überblickstabelle der Vorschläge

Entwurf zur Revision	Vorschläge der IPK
<p>eingereicht werden.</p> <p>⁴ Für die Erneuerung einer Betriebsbewilligung ist nicht erforderlich, dass der Leiter des Unternehmens die Konkordatsprüfung nochmals ablegt, es sei denn, dass aufgrund der Umstände angenommen werden muss, dass die betreffende Person nicht mehr über die nötigen Kenntnisse verfügt; die zuständige Behörde trifft diesbezüglich einen besonderen Entscheid.</p>	<p>⁴ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p>
<p>Art. 13 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, muss diese entziehen, wenn:</p> <p>a) die in den Artikeln 8, 9, 10 und 10a vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>b) die betreffenden Auflagen nach Artikel 12 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind;</p> <p>c) die Bewilligung nicht mehr benutzt oder innert sechs Monaten nach ihrer Erteilung nicht benutzt wird.</p> <p>² Sie kann die Bewilligung entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber oder der betreffende Sicherheitsangestellte gegen die Bestimmungen dieses Konkordats, die Anwendungsrichtlinien zum Konkordat oder die anwendbare kantonale Gesetzgebung verstösst.</p> <p>³ Die Behörde kann ausserdem in den in Absatz 2 vorgesehenen Fällen:</p> <p>a) eine Verwarnung aussprechen;</p> <p>b) die Bewilligung für eine Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten suspendieren;</p> <p>c) eine Verwaltungsbusse bis zu einem Maximalbetrag von 60 000 Franken aussprechen; zusätzlich zur Busse können die in den Buchstaben a und b vorgesehenen Sanktionen verhängt werden.</p> <p>⁴ Die Strafbestimmungen nach Artikel 22 dieses Konkordats bleiben vorbehalten.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere die Suspendierung der Bewilligung oder das Berufsausübungsverbot, welche die zuständige Entscheidbehörde oder die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, anordnen kann, wenn das Sicherheitsunternehmen oder dessen Personal in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder das Konkordat verstösst.</p>	<p>c) <i>Betrifft nur den französischen Text..</i></p>
<p>Art. 15a Weiterbildung</p> <p>¹ Die Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, ihrem Personal vor dem Stellenantritt eine Grundausbildung sowie während des Anstellungsverhältnisses eine Weiterbildung zu vermitteln. Diese Ausbildungen werden anhand von schriftlichen Tests bestätigt, die unter der Verantwortung der Leiter des Unternehmens durchgeführt werden.</p> <p>² Die Sicherheitsunternehmen können Sicherheitsaufgaben nur an Sicherheitspersonal übertragen, das gemäss Absatz 1 über eine</p>	<p>² Die Sicherheitsunternehmen übertragen Sicherheitsaufgaben ausschliesslich an Sicherheitspersonal, das gemäss Absatz 1 über</p>

Überblickstabelle der Vorschläge

Entwurf zur Revision	Vorschläge der IPK
<p>genügende Ausbildung verfügt. ³ Die Konkordatskommission erlässt eine Richtlinie, in welcher der Inhalt, die Modalitäten und die Kontrolle dieser Ausbildungen festgelegt sind. Sie kann private Organisationen anhören, die Ausbildungen in diesem Bereich anbieten.</p>	<p>eine genügende Ausbildung verfügt</p>
<p>Art. 15c (neu) Personalbestand ¹ Die Sicherheitsunternehmen halten die Liste der Personen, die diesem Konkordat unterstehen, auf aktuellem Stand (verantwortliche Personen des Unternehmens, Leiter von Zweigstellen, Sicherheitspersonal). ² Diese Pflicht betrifft mindestens die Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort der betroffenen Personen.</p>	<p>Art. 15c (neu) Personalbestand ² Diese Pflicht betrifft mindestens die Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die ausgestellten Waffentragscheine sowie die vom Personal eingesetzten Hunde.</p>
<p>Art. 22 Übertretungen ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a) als Sicherheitsangestellter, als Leiter einer Zweigstelle oder als Verantwortlicher eines Unternehmens Sicherheitstätigkeiten ausübt, ohne dafür über eine Bewilligung nach den Artikeln 8, 9 oder 10 zu verfügen; b) Hunde einsetzt, ohne dafür über eine Bewilligung nach Artikel 10a zu verfügen; c) als Verantwortlicher eines Unternehmens Personen oder Hunde ohne Bewilligung anstellt; d) gegen die Bestimmungen der Artikel 11, 15, 15a, 15b, 15c, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 Abs. 2 verstösst. ² Die Kumulierung der strafrechtlichen Busse (s. Abs. 1 Bst. d) mit der in Artikel 13 Abs. 3 Bst. c vorgesehenen Verwaltungsbusse ist nicht zulässig. ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Übertretungen sind auf dieses Konkordat anwendbar. Die Fahrlässigkeit, der Versuch und die Gehilfenschaft sind strafbar und die Übertretung verjährt in fünf Jahren. ⁴ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung des Bundes sowie die Bestimmungen von Artikel 13 bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 22 Übertretungen c) in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher eines Unternehmens Personen oder Hunde ohne Bewilligung anstellt; ³ <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p>
<p>Artikel 28a (neu) c) Ergänzendes Recht ¹ Die Konferenz kann, wenn die Anzahl und der Umfang der Mitgliedskantone dies erfordert, die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben der Konkordatskommission anpassen. ² Sie kann auch regionale Konkordatskommissionen vorsehen.</p>	<p>Artikel 28a (neu) c) Ergänzendes Recht ¹ Die Konferenz kann, wenn die Anzahl oder der Umfang der Mitgliedskantone dies erfordert, die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben der Konkordatskommission anpassen.</p>
<p>Artikel 2 Übergangsbestimmungen ¹ Die Bewilligungen für den Einsatz von Hunden, die gemäss altem Recht erteilt worden sind, bleiben beim Inkrafttreten des neuen Rechts für ihre Gültigkeitsdauer in Kraft (4 Jahre). ² Die Sicherheitsunternehmen verfügen über eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts, um sich den Anforderungen nach Artikel 8 Abs. 1bis anzupassen.</p>	<p>Artikel 2 Übergangsbestimmungen ³ Die öffentlichen Gaststätten und die Geschäfte</p>

Überblickstabelle der Vorschläge

Entwurf zur Revision	Vorschläge der IPK
	verfügen über eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts, um sich den Anforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 anzupassen.
<p>Zusatzvereinbarung: Art. 2 Abs. 2 (neu) ^[1] Dieses Konkordat hat zum Zweck:] ... ² Artikel 5 bleibt vorbehalten</p>	Diese Bestimmung direkt in die Revision des Konkordats integrieren (siehe Art. 2 oben) und aus der Zusatzvereinbarung streichen.
<p>Zusatzvereinbarung: Art. 5 b) Ausdehnung ¹ Im weiteren Sinne werden Schutz- und Überwachungsaufgaben diesem Konkordat unterstellt, die vom Personal eines Arbeitgebers (natürliche oder juristische Person) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in öffentlichen Gaststätten und Supermärkten ausgeübt werden. Die Konkordatskommission bestimmt die betroffenen Örtlichkeiten näher. ² Die in Absatz 1 genannten Arbeitgeber müssen gemäss Artikel 9 und 10a vom Kanton, in welchem die Tätigkeit ausgeübt wird, eine Bewilligung für die Anstellung von Personal erlangen. Die Bestimmungen der Artikel 10a, 10b, 11 al. 1, 11a, 12, 12a Abs. 1, 2 und 3, 13, 14, 14a, 15, 15a, 16 Abs. 1 und 2, 17, 18, 22, 23 und 24 sind sinngemäss für die Arbeitgeber und das Personal anwendbar, die in diesem Artikel genannt werden. ³ Die Kantone sind ausserdem zuständig, folgende Tätigkeiten dem Konkordat zu unterstellen: a) die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal eines Arbeitgebers im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Stadien oder anderen Örtlichkeiten ausgeübt werden, an oder in welchen sportliche Tätigkeiten stattfinden; b) ermittlungsdienstliche Tätigkeiten, die im Auftragsverhältnis ausgeübt werden (Ermittlung von Handels- oder Privatinformationen).</p>	Diese Bestimmung direkt in die Revision des Konkordats integrieren (siehe Art. 5 oben) und aus der Zusatzvereinbarung streichen. Den Ausdruck „Supermärkte“ durch „Geschäfte“ ersetzen.